

Merkblatt

Kostenerstattung für spezielle Sehhilfen

Nach § 6 (2) der Bildschirmarbeitsverordnung haben Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, einen Anspruch darauf, dass ihnen der Arbeitgeber bzw. soweit es um Beamtinnen/Beamte geht, der Dienstherr, im Bedarfsfall eine spezielle Sehhilfe zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt für Sport-, Schutzmasken- und Korrektionschutzbrillen (Laborbrillen).

Diese speziellen Sehhilfen sind grundsätzlich ein Arbeitsmittel, das der Arbeitgeber/Dienstherr bereitzuhalten hat. Erteilt der Arbeitgeber/ Dienstherr (z.B. aus Praktikabilitätsgründen) der/dem Beschäftigten sein Einverständnis, die Sehhilfe selbst zu beschaffen entsteht ein Kostenerstattungsanspruch. Dieser tritt dann an die Stelle des vorrangigen Anspruchs auf Sachausstattung. In diesem Fall ist der Betrag zu erstatten, den der Arbeitgeber/ Dienstherr für die Anschaffung des erforderlichen Arbeitsmittels hätte aufwenden müssen und der der Höhe nach weiterhin durch die tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt wird.

Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Sowohl Arbeitgeber/Dienstherr als auch die/der Beschäftigte sind gehalten, eine geeignete Sehhilfe zu dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis zu erwerben. Aus diesem Grunde wurde mit dem Zentralverband der Augenoptiker ein entsprechender Vertrag über die Beschaffung von speziellen Sehhilfen abgeschlossen.

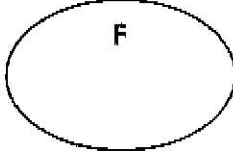
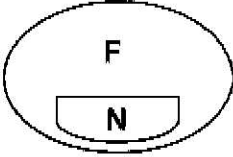
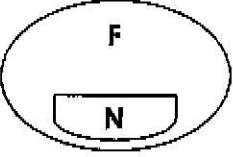
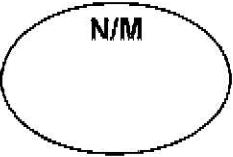
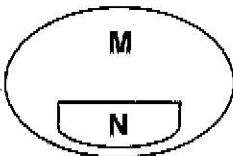
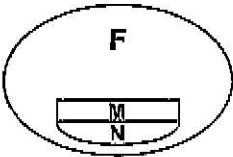
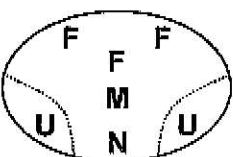
Bevor eine spezielle Sehhilfe beschafft werden kann ist eine entsprechende Untersuchung durch die/den zuständigen Betriebsarzt/Betriebsärztin bzw. eine Begehung des Arbeitsplatzes ggf. unter Beteiligung der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit unbedingt erforderlich. Der Betriebsarzt wird die dabei festgestellten Ergebnisse in den Vordruck "Bestellschein für die Lieferung von Sehhilfen" erfassen. Den Vordruck hat die/der Beschäftigte der zuständigen Erstattungsstelle vorzulegen. Die Erstattungsstelle erteilt die Zusage für die erstattungsfähigen Kosten und händigt ihn unterschrieben der/dem Beschäftigten zur Beschaffung der Brille aus.

Die Abrechnung der Brille durch den Augenoptiker erfolgt gegenüber der/dem Beschäftigten nach den Sätzen der zweiten Änderungsvertrages mit dem Zentralverband der Augenoptiker vom 25.02. 2003. Die/der Beschäftigte beantragt die Kostenerstattung analog den Beihilfevorschriften, das heißt spätestens ein Jahr nach Rechnungsdatum, bei der Erstattungsstelle unter Vorlage des Bestellscheins und der Rechnung der/des Augenoptikerin/Augenoptikers. In der Rechnung müssen alle Positionen einzeln aufgeführt sein.

Die Kostenerstattung gilt nur für die Beschaffung einer speziellen Sehhilfe und damit für die Nutzung am Arbeitsplatz, nicht jedoch für eine Sehhilfe die zur Korrektur einer normalen Sehschwäche erforderlich ist (siehe Anhang).

Auf Wunsch und auf Kosten des/der Beschäftigten können die im Bestellschein vorgegebenen (erstattungsfähigen Leistungen) durch andere Leistungen (höherwertige Brillenfassungen u.s.w.) ergänzt werden.

Korrekturmöglichkeiten für Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Alter/ Akkommodationsbreite	Brillentyp	Abstandsweite des Bequemen Scharfsehens
Bis etwa 45 Jahre	Fernbrille Einstärkenbrille (Für Rechtssichtiges Sehen gar keine Brille)	 F = bis 40 cm
etwa 45 Jahre bis 50 Jahre	Fernbrille mit Nahteil	 F = bis 50 cm N = 120 cm bis 40 cm
etwa 50 Jahre bis 55 Jahre	Fernbrille mit Nahteil (Bildschirmbrille nur wenn Vergrößerung des N notwendig)	 F = bis 70 cm N = 70 cm bis 40 cm
ab etwa 55 Jahre	Nahbrille / Mitteldistanz-Brille	 N/M = 70 cm bis 40 cm
	Mitteldistanzbrille mit Nahteil (Bildschirmbrille)	 M = 70 cm bis 50 cm N = 60 cm bis 40 cm
	Dreistärkenbrille (u.U. Bildschirmbrille bei vergrößertem M)	 F = bis 120 cm M = 70 cm bis 50 cm N = 60 cm bis 40 cm
	Gleitsichtbrille (u.U. Bildschirmbrille bei vergrößertem M)	 F = bis 120 cm M = 70 cm bis 50 cm N = 60 cm bis 40 cm
Erläuterung: F = Fernteil, N = Nahteil, M = Mitteldistanzteil, U = Teile unscharfer Abbildung		